

**EINSCHREIBEN |
IM DOPPEL**

An den Ehrenrat des AGZ
Nordstrasse 15
8006 Zürich

Zürich, 24. Februar 2025
PK

**Stellungnahme
zur Anzeige vom 16. Januar 2025 («Klageantwort»)**

Sehr geehrter Damen und Herren des Ehrenrates

Namens und im Auftrag von

Herrn Dr. med. Sergio Dani, Hegimmoosstrasse 14, 8820 Wädenswil

Beanzeigter

vertreten durch
Philipp Kruse, Rechtsanwalt, LL.M., Talstrasse 20, 8001 Zürich

gegen

die Ärztegesellschaft des Kantons Zürich, Nordstrasse 15, 8006 Zürich

Anzeigerstatterin

betreffend

Anzeige der Ärztegesellschaft des Kantons Zürich vom 16. Januar 2025 betr. behauptete Verletzungen der Standesordnung

reiche ich hiermit die begründete

**Stellungnahme
zur Anzeige vom 16. Januar 2025
(«Klageantwort»)**

ein, mit den folgenden

Anträgen:

- 1. Die Anzeige (Klage) der AGZ sei vollumfänglich abzuweisen.
- 2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der AGZ.

- I. FORMELLES 3**
- 1. ENTSCHEID DES EHREN-RATES AGZ VOM 23. JANUAR 2025 3
- 2. FRIST 3
- 3. VOLLMACHT 3
- II. MATERIELLES: VORWÜRFE DER AGZ 3**
- 1. VORWÜRFE 3
- 1.1. VERSTOSS GEGEN ART. 4 ABS. 2 DER FMH STANDESORDNUNG 3
- 2. ZUR BEHAUPTUNG, DEN TARIFSCHUTZ UNTERLAUFEN ZU WOLLEN 6
- III. VORBEHALT WEITERER THEMEN 6**
- IV. SCHLUSSBEMERKUNG 7**

I. Formelles

1. Entscheid des Ehrenrates AGZ vom 23. Januar 2025

1 Mit Entscheid des Ehrenrates AGZ vom 23. Januar 2025 hat [i.] sich dieser zur Behandlung einer Anzeige der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich (AGZ) vom 16. Januar 2025 für zuständig erklärt, [ii.] das Hauptverfahren unter Auslassung des Schlichtungsverfahrens eröffnet, [iii.] sich konstituiert und [iv.] dem Beklagten eine Kopie der Anzeige vom 16. Januar 2025 zukommen lassen, verbunden mit der Aufforderung, innert 30 Tagen die «Klageantwort» einzureichen.

BO: Eröffnungsverfügung des AGZ-Ehrenrates vom 23.01.2025

**Bei den
Akten**

2. Frist

2 Mit heutiger Postaufgabe und Poststempel vom 24. Februar 2025 ist die vom Ehrenrat AGZ angesetzte Frist eingehalten.

3. Vollmacht

3 Mit der beiliegenden Vollmacht des Beklagten weist sich der unterzeichnende Anwalt als gehörig bevollmächtigt aus.

BO Vollmacht Dr. med. Sergio Dani vom 24.02.2025

Beilage 1

II. Materielles: Vorwürfe der AGZ

1. Vorwürfe

4 In der mit Eröffnungsverfügung des Ehrenrates AGZ übermittelten Anzeige der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich (AGZ) gegen Dr. med. Sergio Dani ergibt die AGZ folgende Vorwürfe gegen meinen Mandanten:

BO: Beilage zur Eröffnungsverfügung des AGZ-Ehrenrates vom 23.01.2025:

Anzeige der AGZ vom 16. Januar 2025 betr. Dr. med. Sergio Dani

**Bei den
Akten**

1.1. Verstoss gegen Art. 4 Abs. 2 der FMH Standesordnung

5 Der Anzeige der AGZ vom 16. Januar 2024 sind folgende rudimentär dargelegten Vorwürfe zu entnehmen (S. 1):

6 «Die AGZ hat im Dezember 2024 über ein Mitglied Kenntnis erhalten von einem Massen-Mail, welches S. Dani am 2. Dezember 2024 offenbar an alle Patientinnen und

*Patienten verschickt hat. Er bat darin seine Patientinnen und Patienten um Spenden, damit er beziehungsweise seine Praxis finanziell überleben können. In einem weiteren Massenmail vom 27. Dezember 2024 kündigt er die Gründung eines Vereins an und bittet um weitere Spenden. Zudem teilte er mit, dass Vereinsmitglieder (Patientinnen und Patienten) kostenlos ärztliche Berichte verlangen können. Nichtmitglieder müssen hierfür zahlen. Es stellt sich hier zudem die Frage nach der Verletzung des Tarifschutzes gemäss Art. 14 der Standesordnung der FMH. Als AGZ- und FMH-Mitglied ist S. Dani den entsprechenden Standesordnungen verpflichtet. Art. 4 Abs. 2 der Standesordnung der FMH sieht vor, dass ein Arzt beziehungsweise Ärztin ein sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis nicht missbrauchen dürfen, insbesondere das Verhältnis weder emotionell noch sexuell noch materiell ausgenutzt werden. **Das Generalsekretariat ist der Ansicht, dass S. Dani mit seiner Bitte um eine Spende, das Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihm und den Patienten und Patientinnen und Patienten materiell ausnutzt.**»*

1.1.1. Gegenposition des Beanzeigten

- 7 Die Auffassung der AGZ befremdet. Ein Abhängigkeitsverhältnis kann nur ausgenutzt werden, wo dieses noch besteht. Im massgebenden E-Mail vom 2. Dezember 2024, auf welches sich die AGZ bezieht, erläuterte der Arzt unmissverständlich, dass sein Antrag auf sofortige Herstellung seiner Berufsausübungsbewilligung von der Gesundheitsdirektion abgelehnt worden war.
- 8 Seine Patienten wussten aber bereits aus der vorangegangenen Kommunikation, dass die Anordnung des Amtes für Gesundheit vom 13. November 2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten war und ihrem Hausarzt aufgrund dieser Verfügung die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlich Tätigkeit bereits für die Dauer der Rechtsmittelverfahren unmittelbar entzogen worden war.

1.1.2. Insbesondere: Information an die Patientien vom 13.11.2024

- 9 Bereits mit E-Mail vom 13. November 2024 hatte der Beanzeigte seinen Patientinnen und Patienten unmissverständlich mitgeteilt, dass er ab jenem Tag (per 13. November 2024) aufgrund Anordnung des Amtes für Gesundheit nicht mehr befugt sei, seine Patienten zu behandeln.

BO: Patientenkommunikation vom 13. November 2024 (s. auch
Homepage: <https://ocarana.ch/aktuelles/>

Beilage 2

- 10 Die Tatsache des Verbotes der Berufsausübung kommunizierte Dr. Dani transparent und publizierte auf seiner Homepage konsequenterweise auch die Verfügung des

Amtes für Gesundheit des Kantons Zürich vom 18. Oktober 2024 im Volltext, also die Rechtsgrundlage für den Entzug der Bewilligung samt Begründung.

11 Damit war für jedermann ausreichend klar:

- (i.) dass die Gesundheitsbehörden dem hier vorliegend Beanzeigten die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Ausübung der Berufsausübung abgesprochen und das Vertrauen entzogen hatten;
- (ii.) dass somit das Behandlungsverhältnis zwischen dem Hausarzt und seinen Patienten bis auf weiteres suspendiert war;
- (iii.) dass der Beanzeigte sich zwar mit rechtlichen Mitteln gegen diesen Rechtsakten zur Wehr setzte, und dass er Massnahmen ergreifen wollte, um die weitere Behandlung der Patienten durch andere Ärzte in seiner Praxis bestmöglich sicherzustellen,
- (iv.) dass **der Beanzeigte aber keine Herrschaft über diese Situation hatte**, ob und - falls ja - wann das vorbestehende Arzt-Patienten-Verhältnis jemals wieder aktiviert werden würde.

12 Diese Ausgangslage war also sowohl den Patientinnen und Patienten von Dr. Dani als auch der Öffentlichkeit unmissverständlich klar kommuniziert worden. Und sie wurde vom Beanzeigten auch tatsächlich respektiert.

13 **Vor diesem Hintergrund stellt es eine Verdrehung logischer Fakten dar, wenn seitens der AGZ behauptet wird, die Patienten hätten sich im Zeitpunkt der von ihr aufgegriffenen E-Mails vom 2. und vom 27. Dezember 2024 noch immer in einem real existierenden «Abhängigkeitsverhältnis» zu Dr. Dani befunden.**

14 Jede Patientin und jeder Patient wusste, dass das Amt für Gesundheit diesem Behandlungsverhältnis bis auf unbestimmte Zukunft ein Ende gesetzt hatte und war in jeder Hinsicht frei, dieses Faktum für sich zu akzeptieren und es zum Anlass zu nehmen, sich in die Obhut eines anderen Arztes zu begeben – oder eben nicht.

15 Wenn nach Beendigung des Arzt-Patientenverhältnisses trotzdem noch Spenden geleistet wurden, dann offensichtlich entweder als Ausdruck der Dankbarkeit und Wertschätzung der Patienten für vergangene Behandlungen und/oder in der Hoffnung, dass sich die Praxis in der bisherigen Form unter der Leitung von Dr. med. Sergio Dani weiterführen liesse.

16 **Nach dem Gesagten ist eine Missbrauchssituation im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der StaO FMH auszuschliessen, und sind die diesbezüglichen Vorwürfe hiermit**

entkräftet.

2. Zur Behauptung, den Tarifschutz unterlaufen zu wollen

17 Darüber hinaus stellt die AVZ den Vorwurf in den Raum, Dr. med. Sergio Dani habe die Vorschriften zum Tarifschutz unterlaufen oder verletzen wollen (Art. 14 StaO FMH). Die AVZ stützt ihre Behauptung auf das Rundschreiben des Hausarztes vom 27. Dezember 2024, in welchem der Beanzeigte ankündigt, einen Verein gründen zu wollen, um «medizinische Beratung» anzubieten.

18 Dieses Projekt hatte der Beanzeigte zwar angekündigt, hatte es aber sehr rasch wieder verworfen. Weder kam es zu einer Vereinsgründung, noch zur Begründung von Mitgliedschaften, weshalb unter diesem Titel auch keine Mitgliedschaftsbeiträge geflossen sind.

19 **Damit ist auch dieser Vorwurf entkräftet und gegenstandslos.**

III. Vorbehalt weiterer Themen

20 Entsprechend der Anordnung des Ehrenrates gemäss Eröffnungsverfügung (Seite 2) verzichtet der Beanzeigte bis auf Weiteres darauf, den materiellen Inhalt der diversen Beschwerdeverfahren vor den Gesundheits- und Gerichtsbehörden des Kantons Zürich zu thematisieren, obwohl die Umstände, welche Anlass für das hier vorliegende Verfahren gegeben haben, durchaus auch für das Verfahren vor dem Ehrenrat rechtserheblich sein könnten.

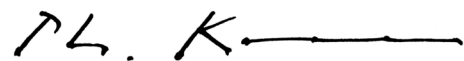
21 Sollte es zur Wahrung seiner Rechte im Verfahren vor dem Ehrenrat erforderlich sein, behält sich der Beanzeigte vor, allenfalls faktische und rechtliche Argumente aus dem Verfahren in der Hauptsache auch hier vorzutragen.

22 Auch verzichtet der Beanzeigte bis auf weiteres darauf, die Rolle der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich im grösseren Zusammenhang mit der landesweiten Impf-Kampagne zugunsten der mRNA-basierten (allseits als «alternativlos», «wirksam» und «nebenwirkungsfrei», resp. «sicher» angepriesenen) Impfsubstanzen zum Gegenstand separater Überprüfungen zu machen. Der Beanzeigte behält sich aber alle Rechte vor dies zu tun, sollte der Ehrenrat bei seiner Würdigung des Sachverhaltes und der rechtlichen Folgen ausser Acht lassen, dass die AGZ denselben Qualitätsstandards zum Schutz der Gesundheit der Patienten verpflichtet ist, wie der hier Beanzeigte.

IV. Schlussbemerkung

- 23 Zu guter Letzt ist darauf hinzuweisen, dass die Anordnungen der Gesundheitsbehörden des Kantons Zürich gegenüber Dr. med. Sergio Dani noch längst nicht rechtskräftig sind, und dass der sofortige Entzug der Berufsausübungsbewilligung (samt Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels) vollendete Tatsachen geschaffen hat, welche dem betroffenen Arzt die Existenzgrundlage entzogen haben und es ihm übermässig erschweren, wenn nicht gar verunmöglichen, das eigene Beschwerdeverfahren überhaupt zu führen. Dies kommt einer Vorverurteilung gleich und hat eine eigenständige gesundheitliche Notsituation für viele Patienten von Dr. Sergio Dani geschaffen, welche mit seinen Dienstleistungen als ihr Vertrauensarzt vollumfänglich zufrieden gewesen waren.
- 24 Alles in allem wurden hiermit die Vorwürfe der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich ausreichend entkräftet, weshalb ich **den Ehrenrat ersuche, die Anzeige der AVZ abzuweisen und meine eingangs gestellten Anträge vollumfänglich gutzuheissen.**

Mit vorzüglicher Hochachtung,



Philipp Kruse,
Rechtsanwalt, LL.M.

BEILAGENVERZEICHNIS:

- Beilage 1: **Vollmacht Dr. med. Sergio Dani vom 24.02.2025**
- Beilage 2: **Patientenkommunikation vom 13.11.2024**